

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN R (AGB)

1. Geltungsbereich:

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle Lieferungen von Maschinen, Geräten, Ersatzteilen und Verbrauchsmaterialien und Ähnlichem, sowie sinngemäß für alle Leistungen (Service, Montage, Reparatur, Miete usw.), soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird.

Hievon abweichende Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie in Schriftform erfolgen.

Im Falle von Widersprüchlichkeiten der einzelnen Vertragsgrundlagen gelten diese in der nachstehend angeführten Reihenfolge:

- a) allfällige in der Auftragsbestätigung oder sonstiger Korrespondenz durch Unterschrift bestätigte Sondervereinbarungen;
- b) unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- c) die einschlägigen, dispositiven Bestimmungen des Zivilrechtes.

2. Angebote, Auftragsannahme:

Bestellungen, Angebote, Aufträge, Auftragsänderungen, Storni und sonstige Vereinbarungen bedürfen für ihre Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Stillschweigen gilt nicht als Einverständnis. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung Unterschiedenes Angebot erhalten oder eine Lieferung abgesandt haben.

3. Preise:

Unsere Preise gelten ab Lager Kirchbichl und verstehen sich ausschließlich Verpackung, Fracht und Umsatzsteuer in EURO. Bei Veränderung unserer Kosten behalten wir uns eine Anpassung der Preise vor.

Maßgebend sind die Listenpreise bei Auslieferung.

Reparaturvoranschläge sind unverbindlich; in Rechnung gestellt wird der tatsächliche Material- und Arbeitsaufwand.

4. Lieferung:

Zugesagte Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch unverbindlich und setzen eine ordnungsgemäße Bestellung und Klärung aller technischen und kaufmännischen Belange voraus.

Schadenersatzansprüche aus einer allfälligen von uns vertretbaren oder nichtvertretbaren Nichteinhaltung von Lieferfristen stehen unserem Vertragspartner nicht zu.

Bei Rücktritt von einem Vertrag sind wir berechtigt, eine Stornogebühr von 20 % der Auftragssumme zu verrechnen.

Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu berechnen. Fälle höherer Gewalt oder sonstige von uns bzw. von unseren Zulieferanten nicht verschuldete Umstände, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Mangel an Materialien, Ausfälle von Arbeitskräften, Feuerschaden, Arbeiter- oder Rohstoffmangel, Streiks oder Aussperrungen, Verfügungen von hoher Hand und alle Umstände, welche die Erzeugung oder den Versand verhindern oder verringern und dergleichen mehr, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt des Bestellers vom Vertrag aus diesen Gründen ist ausgeschlossen. Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne unser Verschulden nicht möglich ist, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.

5. Zahlungen:

Alle Rechnungen sind sofort bei Erhalt ohne jeden Abzug zahlbar. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig.

Die Zahlung hat mittels Banküberweisung zu erfolgen.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen gemäß § 456 UGB und Betreibungskosten gemäß § 458 UGB und § 1333 Abs 2 ABGB zu bezahlen.

Eingehende Zahlungen werden zuerst auf ältere fällige Rechnungen gutgeschrieben.

Unabhängig davon bleibt es uns vorbehalten, auf welche von mehreren Forderungen diese Zahlungen anzurechnen sind, Zahlungswidmungen durch den die Zahlung Leistenden sind unwirksam und für uns nicht bindend. Gestaltet sich die Finanzlage des Käufers nach unserem Dafürhalten für ungünstig oder ist

er mit der vereinbarten Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt:

- a) die Erfüllung der eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufzuschieben;
- b) eine Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen;
- c) den ganzen noch offenen Kaufpreisrest fällig zu stellen (Terminverlust);
- d) Sicherstellungen auch noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen Vereinbarungen nach unserer Wahl zu beanspruchen;

- e) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe der jeweils üblichen Bankrate für Kontokorrentkredite, jedoch mindestens 12 % Zinsen p.M: sowie alle durch die Einbringung oder Einbringungsversuche auf erlaufenden Kosten und Spesen, gleichgültig ob gerichtlicher oder außergerichtlicher Art, zu verrechnen;
- f) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wobei es unsererseits der Setzung einer Nachfrist unter Androhung des Rücktrittes nicht bedarf, sondern es genügt, wenn durch uns eine angemessene Nachfrist tatsächlich gewährt wird;
- g) von uns aus einem anderen Titel an den Vertragspartner zu erbringende Leistungen, gleichgültig welcher Art auch immer, bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung auf-zuschieben und zurückzuhalten.

Unserem Vertragspartner ist es untersagt, mit einer ihm allenfalls gegen uns zustehenden Forderung gegen unsere Forderung aufzurechnen oder ihm allenfalls gegen uns zustehende Forderungen an dritte natürliche oder juristische Personen, gleich ob öffentlicher oder privatrechtlicher Natur, abzutreten (Aufrechnungs- und Abtretungsverbot).

Gewährleistungsansprüche oder sonstige Gegenansprüche berechtigen den Besteller weder zur Zurückhaltung von Zahlungen noch zur Aufrechnung. Für Verbraucher gilt dies nicht für den Fall unserer Zahlungsunfähigkeit und für Forderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder von der RP-Technik GmbH anerkannt wurde.

Der Vertragspartner der RP-Technik GmbH ist nicht berechtigt, Zahlungen an die RP-Technik GmbH wegen nicht vollständig erbrachter Vertragsleistungen bzw. wegen allfälliger Garantie-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen zurückzubehalten.

Darüber hinaus verzichtet jedoch auch der Vertragspartner auf eine Aufrechnung mit oder eine Abtretung von allenfalls gegen uns zustehenden Forderungen, welcher Verzicht auch ausdrücklich von uns angenommen wird. Zugunsten allfälliger gegen uns bestehender Forderungen steht unserem Vertragspartner ein Retentionsrecht nicht zu. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ein Inkassobüro mit der Einbringlichmachung der Forderung zu beauftragen. Die daraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

6. Erfüllung und Gefahrenübergang:

Erfüllungsort ist unser Lager Kirchbichl. Bei vereinbarter Abholung durch den Käufer gilt unsere Lieferungsverpflichtung als erfüllt, wenn die Versandbereitschaft durch uns angezeigt wurde. Nutzung und Preisgefahr gehen mit der Versandbereitschaft durch uns an den Käufer, jedoch spätestens mit dem Abgang der Lieferung ab unserem Lager bzw. im Falle direkter Lieferung ab Lager unseres Lieferanten auf den Käufer unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisregelung über.

7. Eigentumsvorbehalt:

Wir behalten uns das Eigentumsrecht an allen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder Werklohnes samt Zinsen und Nebengebühren vor. Der Käufer ist zur Weitergabe seines hinsichtlich des Kaufgegenstandes bestehenden Anwartschafts- rechtes im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, jedoch nicht zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Kaufgegenstandes befugt. Der Käufer hat uns von einer Pfändung durch Dritte umgehend in Kenntnis zu setzen und bei der Geltendmachung unserer Rechte in jeder Weise mitzuwirken. Hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Vorbehaltseigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt zur Sicherung und Befriedigung ab. Entsteht durch Weiterverarbeitung eine neue Sache, so erwerben wir daran das Miteigentum des Wertes unserer Ware zu der anderen verarbeiteten Beendigung an Dritte abtreten. Von unseren Rechten aus dieser Zession machen wir nur dann Gebrauch, wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug gelangt. Der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, uns Name und Anschrift seiner Abnehmer sowie Bestand und Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderung bekanntzugeben sowie seinem jeweiligen Abnehmer die Forderungsabtretung mitzuteilen. Weiters ist der Käufer verpflichtet, in seinen Geschäftsbüchern die Abtretung dieser Forderung an uns gleichzeitig mit der Fakturierung an seinen Kunden in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Alle durch Barverkäufe von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, in Empfang genommenen Beträge übereignet der Käufer bereits jetzt bis zur Höhe der uns zu diesem Zeitpunkt aus der Lieferung dieser Ware gegen ihn zustehen- die Forderung an uns, und wir weisen den Käufer bereits jetzt an, diese Beträge für uns innezuhaben. Von unserem Recht aus dieser Übereignung machen wir nur dann Gebrauch, wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegen- über in Verzug gelangt.

8. Gewährleistung:

Der Käufer ist bei sonstigem Erlöschen seiner Gewährleistungsrechte verpflichtet, die Ware sofort bei Anlieferung auf erkennbare Mängel zu untersuchen und uns allenfalls vorliegende Mängel sofort spätestens binnen 8 Tagen ab diesem Zeitpunkt, bei verborgenen Mängeln binnen 8 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich bekanntzugeben. Im Falle der Beanstandung ist aber der Käufer verpflichtet, die Ware zunächst abzunehmen, sachgemäß abzuladen und zu lagern. Wir übernehmen für Defekte, die nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes an unseren Geräten auftreten, insoweit Garantie, als die Defekte auf Material oder Fabrikationsfehler oder mangelhafte Ausführung zurückzuführen sind. Normaler Verschleiß, Überbeanspruchung, sowie alle Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung,

durch ungeeignete Betriebsmittel oder sonstige Einwirkungen entstanden sind, werden nicht von der Gewährleistung gedeckt. Durch unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten seitens des Käufers oder Dritter erlischt die Garantie und jede Haftung für die daraus entstehenden Folgen sofort.

Die Erfüllung unserer Gewährleistung ist auf den unmittelbaren Schaden beschränkt und es ist unserer Wahl überlassen, ob wir durch Verbesserung, Preisminderung oder gänzlich oder teilweisen Austausch durch eine mängelfreie Sache gewährleisten. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzgeräten oder Ersatzteilen hat der Käufer uns die angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Eine Haftung unsererseits für Mängelfolgeschäden aus dem Titel des Schadenersatzes ist ausgeschlossen. Für diejenigen Waren, die wir unsererseits von Zulieferanten bezogen haben, leisten wir lediglich Gewährleistungsansprüche.

Wir leisten bei den von uns gelieferten Produkten lediglich Gewähr dafür, daß sie die im Verkehr für diese Produkte üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Für darüberhinausgehende, besondere Eigenschaften unserer Produkte leisten wir nur dann Gewähr, wenn diese Eigenschaften von uns im Zuge der Auftragserteilung schriftlich zugesichert worden sind.

Die Gewährleistung gilt nur innerhalb einer Betriebszeit von 12 Monaten oder 1000h Betriebsstunden. Sie ist auf maximal 18 Monate ab Auslieferungsdatum begrenzt, auch wenn die Geräte nicht in Betrieb genommen wurden.

Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, und zwar nur bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.

Die Kosten für Versand und Verpackung der beanstandeten Geräte gehen zu Lasten des Käufers.

Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen allfälliger Gewährleistungsansprüche an uns fällige Zahlungen zurückzuhalten.

9. Schadenersatz:

Über die Instandsetzung beziehungsweise Ersatzlieferung hinausgehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche aus Minderung, Wandlung sowie vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Schadenersatz, sowohl hinsichtlich des unmittelbaren wie auch des mittelbaren Schadens, sind ausgeschlossen.

Für unsere Vertragspartner im Rahmen der Geschäftsabwicklung zugefügte Schäden haften wir nur bei eigenem grobem Verschulden oder grobem Verschulden der für uns tätigen Erfüllungsgehilfen. Schadenersatzleistungen durch uns aus dem Titel der Produkthaftung sind ausgeschlossen.

10. Rücktritt:

Falls über das Vermögen eines Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ist der Verkäufer berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Verträge zurückzutreten. Liegt ein Lieferverzug vor, der auf grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist, dann ist der Käufer berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten.

11. Miete:

Der Transport von Mietgegenständen/Vorführgeräten ist ausschließlich Aufgabe des Vertragspartners. Der Mietgegenstand darf täglich 8 Stunden, wöchentlich maximal 40 Stunden und monatlich maximal 180 Stunden eingesetzt werden. Sämtlicher Verschleiß wird dem Vertragspartner nach Ablauf der Miete verrechnet. Versicherung Teilweise werden Mietgeräte laufend von RP-Technik versichert. Die Versicherungsprämien werden in Höhe von 5% des Listen-Tages-Mietzinses an den Mieter weiterverrechnet. Dem Mieter steht es frei diese Haftung durch Zahlung eines besonderen Entgeltes (Maschinenbruchpauschale) auf einen Selbstbehaltbetrag gegenüber dem Vermieter zu beschränken. Durch Vereinbarung der Haftungsbeschränkungsvergütung wird die Haftung des Mieters für jeden einzelnen Schadensfall am Mietgegenstand (Maschinenbruch), der durch fahrlässiges Eigenverschulden entsteht, auf eine Selbstbeteiligung nachfolgender Staffelung beschränkt:

Listen-Neuwert des Gerätes bis EUR 5.000,00: Selbstbehalt EUR 750.-

Listen-Neuwert des Gerätes bis EUR 25.000,00: Selbstbehalt EUR 1.750.-

Listen-Neuwert des Gerätes bis EUR 100.000,00: Selbstbehalt EUR 2.500.-

Listen-Neuwert des Gerätes ab EUR 250.000,00: Selbstbehalt EUR 3.500.-.

Reparaturen Alle Mängel und Beschädigungen des Mietgegenstandes sind bei RP-Technik GmbH unverzüglich anzuzeigen und nach Maßgabe der Weisungen von RP-Technik GmbH zu beheben. Die erforderlichen Originalersatzteile sind vom Mieter auf seine Kosten bei RP-Technik GmbH zu beziehen.

Sollte bei einer Kontrolle durch RP-Technik GmbH festgestellt werden, dass die Servicearbeiten nicht oder nur teilweise durchgeführt wurden, ist RP-Technik GmbH berechtigt, daraus resultierende Schäden vom Mieter ersetzt zu verlangen. Die aus einer normalen Abnutzung resultierenden Reparaturen und Erneuerungen gehen zu Lasten von RP-Technik GmbH. Gewaltschäden und Schäden aus Fehlbedienung und Nichteinhaltung der Wartungs- und Servicepflichten oder aus einer nicht ordnungsgemäßen Benützung resultierenden Reparaturen sind auf Kosten des Mieters zu beheben

Übergabe, Rückstellung: RP-Technik GmbH hat den Mietgegenstand in gereinigtem und betriebsstüchtigen Zustand zur Abholung oder zum Transport bereitzuhalten. Der Mieter hat den Mietgegenstand im selben Zustand an RP-Technik GmbH



zurückzustellen. Vor Abholung oder Übergabe zum Transport oder Bereitstellung vor Ort und bei Rückstellung ist ein Zustandsbericht anzufertigen und von den Vertragsteilen zu unterfertigen. Etwaige Mängel sind in den Zustandsbericht aufzunehmen. Unterbleibt die Aufnahme eines Zustandsberichtes, gilt der Mietgegenstand als vertragsmäßig geliefert bzw. zurückgestellt. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand, welcher einer vertrags- und ordnungsgemäßen Benützung nicht entspricht, zurückgegeben, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, welche für die Beschaffung der Ersatzteile und die Reparatur notwendig ist und RP-Technik GmbH alle damit verbundenen Mehraufwendungen zu erstatten.

12.Rechtswahl:

Im Rahmen unserer vertraglichen Beziehungen, deren Abwicklung, Beendigung oder daraus resultierenden Streitigkeiten, gilt zwischen unseren Vertragspartnern und uns die Anwendung österreichischen Rechts als vereinbart. Gerichtstand ist Innsbruck.

13. Schlussbestimmungen:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch ohne besonderen Hinweis für alle zukünftigen Lieferungen und Aufträge.

Geschäftsbedingungen des Vertragspartners kommen nicht zur Anwendung, auch wenn ihnen von der RP-Technik GmbH nicht gesondert widersprochen wird.

Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter Zugrundelegung dieser Bedingungen geschlossenen Verträge nicht. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien zur einvernehmlichen Vereinbarung einer wirtschaftlich gleichwertigen Bestimmung.